

**[Hinweis: Änderungen des Vertragsentwurfs im
Verhandlungsverfahren bleiben ausdrücklich vorbehalten.]**

Zuwendungsvertrag

zwischen

der Gemeinde Föritztal
vertreten durch den staatl. Beauftragten Wolfgang Scheler
Schierschnitzer Straße 9
96524 Föritztal OT Neuhaus-Schierschnitz

- nachstehend "Gemeinde" genannt -

und

der [●]
vertreten durch [●]
[●]
[●]

- nachstehend "TK-Unternehmen" genannt -

- Gemeinde und TK-Unternehmen nachstehend gemeinsam auch "Vertragsparteien" genannt -

Präambel:

Der langfristige Bedarf an schneller Breitbandversorgung in den privaten Haushalten und bei den im Gebiet der Gemeinde ansässigen Gewerbetreibenden macht die Schaffung von Internetzugängen mit wesentlich höheren Anbindungsgeschwindigkeiten als die der bislang vorhandenen Grundversorgung notwendig. Insofern verfolgt die Gemeinde das Ziel, den Auf- und Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen zur flächendeckenden Breitbandversorgung in den unterversorgten Gebieten voranzutreiben.

Ziel des Ausbauprojekts ist, dass im Ausbaubereich zuverlässig NGA-Bandbreiten nach näherer Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellt werden.

Zielsetzung beider Vertragsparteien ist eine möglichst schnelle Umsetzung des vereinbarten Breitbandausbaus. Nach Durchführung eines Markterkundungsverfahrens sowie eines Interessenbekundungsverfahrens veröffentlichte die Gemeinde am [●; Datum eintragen] eine Ausschreibung zur Vergabe einer Dienstleistungskonzession zur Herstellung einer flächendeckenden Breitbandversorgung im Gemeindegebiet.

Die Bundesregierung fördert deutschlandweit den Ausbau leistungsfähiger Breitbandnetze in den Regionen, in denen ein privatwirtschaftlich gestützter Ausbau bisher noch nicht gelungen ist. Ziel der Bundesregierung ist es, in diesen privatwirtschaftlich unzureichend erschlossenen Gebieten Anreize für eine marktmäßige Erbringung zu setzen. Hierzu fördert die Bundesregierung mit finanziellen Mitteln lokale Projekte zum Aufbau einer zukunftsfähigen Netzstruktur, die den Marktakteuren zu Gute kommt. Die Gebietskörperschaften koordinieren den Ausbau in diesen alleine durch den Markt nicht erschließbaren Gebieten und stellen hierbei insbesondere einen diskriminierungsfreien Zugang über die gesamte Projektlaufzeit sicher. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedienen sie sich privatwirtschaftlicher Unternehmen, die sie in Ausschreibungen für die Ausbauprojekte auswählen. Nach Abschluss der Phase der staatlich unterstützten Marktinitiierung soll die Breitbandversorgung selbständig durch die Privatwirtschaft erfolgen.

Bei der Förderung sollen Projekte in solchen Gebieten Vorrang erhalten, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau bedingt durch besondere Erschwernisse besonders unwirtschaftlich ist.

Zweck der Förderung ist die Unterstützung eines effektiven Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland zur Erreichung eines nachhaltigen sowie zukunfts- und hochleistungsfähigen Breitbandnetzes (NGA-Netz) in unterversorgten Gebieten, die derzeit nicht durch ein NGA-Netz versorgt sind und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren kein NGA-Netz errichtet wird (sogenannte weiße NGA-Flecken).

Die Gemeinde hat am 23.02.2017 mit Ergänzungen vom 06.06.2017 einen Antrag auf eine solche Förderung gestellt und mit positivem Zuwendungsbescheid vom 31.07.2017 eine Förderung vorläufig bewilligt erhalten. Am [●]; **Datum des endgültigen Förderbescheides des Bundes einfügen**] erging der endgültige Förderbescheid des Bundes.

[●]; Angaben zur Kofinanzierung einfügen]

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses durch die Gemeinde an das TK-Unternehmen zum Ausgleich einer Wirtschaftlichkeitslücke in Bezug auf die Herstellung der Verfügbarkeit von Breitbandanschlüssen für die Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen in den in der **Anlage 4** bezeichneten Teilgebieten.
2. Der Investitionskostenzuschuss wird auf der Grundlage der folgenden Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung gewährt (im Folgenden: „Rechtsgrundlagen“):
 - Finaler Zuwendungsbescheid des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur an die Gemeinde über Zuwendungen des Bundes für ein Wirtschaftlichkeitslückenmodell nach Ziff. 3.1 der Richtlinie für die Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland vom [●]; **Datum des endgültigen Förderbescheides einfügen**] („Endgültiger Förderbescheid des Bundes“);
 - Besondere Nebenbestimmungen für die auf der Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes („BNBest-Breitband“);
 - Richtlinie für die Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland vom 22.10.2015 („Förderrichtlinie des Bundes“);
 - Rahmenregelung der Bundesregierung zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015 („NGA-RR“);
 - Leitlinien der Kommission zum schnellen Breitbandausbau vom 26.01.2013, ABl. C 25 vom 26.1.2013, S. 1, geändert durch Mitteilung der Kommission, 2014/C 198/02, ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 30, („EU-Leitlinien“);

- Bundeshaushaltsordnung (BHO), insbesondere die §§ 23 und 44 BHO samt der zu ihnen erlassenen Verwaltungsvorschriften;
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften („ANBest-Gk“);
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung („AN-Best-P“);
 - GIS-Nebenbestimmungen zu der Förderrichtlinie des Bundes, Version 3.1 („GIS-Nebenbestimmungen“);
 - Einheitliches Materialkonzept zu der Förderrichtlinie des Bundes („Einheitliches Materialkonzept“);
 - Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus zu der Förderrichtlinie des Bundes („Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur“);
 - Merkblatt des Bundes zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus zu der Förderrichtlinie des Bundes („Merkblatt zur Dokumentation“);
 - Merkblatt des Bundes zur Mittelanforderung für Infrastrukturmaßnahmen („Merkblatt zur Mittelanforderung“);
 - Hinweisblatt des Bundes zur Mittelanforderung für Material auf Vorrat;
 - Hinweisblatt für Informations- und Kommunikationsmaßnahmen;
 - Hinweise zu Messungen im Projektgebiet;
 - Finaler Zuwendungsbescheid des [●]; **Fördermittelgeber für Kofinanzierung einfügen** vom [●]; **Datum des endgültigen Förderbescheides des Landes einfügen** („Endgültiger Förderbescheid des Landes“) nebst Rechtsgrundlagen und Anlagen
 - [●]; **Förderrichtlinie der Kofinanzierung einfügen** („[●]“).
3. Der vorliegende Zuwendungsvertrag hat folgende Vertragsbestandteile in folgender Reihen- und Rangfolge:
- Vorliegender Vertrag;
 - Sämtliche unter Abs. 2 aufgeführten Regelungen in ebendieser Reihen- und Rangfolge, **Anlagenkonvolut 1**;
 - Protokoll Bietergespräch vom [●]; **Datum einfügen**, **Anlage 2**;
 - Realisierungs-, Meilenstein- und Zahlungsplan, **Anlage 3**;
 - Flächenpolygone des Ausbaugebiets, **Anlage 4**;
 - Angebot des TK-Unternehmens vom [●]; **Datum einfügen**, zuletzt angepasst mit Schreiben vom [●]; **Datum einfügen** nebst Anlagen, **Anlagenkonvolut 5**;
 - Ausschreibungsunterlage vom [●]; **Datum einfügen** zuletzt angepasst am [●]; **Datum einfügen**, **Anlage 6**;
 - Auftragsbekanntmachung vom [●]; **Datum einfügen**, **Anlage 7**;
 - Muster Fertigstellungsmitteilung, **Anlage 8**;
 - Erklärung des TK-Unternehmens zur Kenntnisnahme der Zuwendungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen zum endgültigen Zuwendungsbescheid, **Anlage 9**.
4. Das TK-Unternehmen wird die Vorgaben der in den vorstehenden Abs. 2 und 3 genannten Dokumenten und Regelungen in eigener Verantwortung beachten und umsetzen, soweit diese Vorgaben den Ausbau und den Betrieb des NGA-Netzes durch das TK-Unternehmen betreffen und durch das TK-Unternehmen sinnvoller Weise auch erbracht werden können. Dies gilt auch dann, wenn diese in den nachfolgenden Regelungen nicht oder nicht vollständig erneut genannt bzw. im Einzelnen aufgegriffen werden. Insbesondere hat das TK-Unternehmen der Gemeinde im weiteren Projektverlauf GIS-Layer entsprechend den förderrechtlichen Rahmenbedingungen bzw. den Anforderungen der Fördergeber zur Verfügung zu stellen, wobei das TK-Unternehmen die Anforderungen des Fördergebers und dessen Verständnis der förderrechtlichen Rahmenbedingungen im Wege direkter Kontaktaufnahmen mit dem Fördergeber ermittelt. Das TK-Unternehmen wird die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere der Fördermittelgeber, die auf der Verletzung der vorgenannten Vorschriften beruhen, umfassend freistellen. Die Gemeinde wird das TK-Unternehmen in jedem Fall unverzüglich darüber informieren, wenn ein Dritter derartige Ansprüche gegen die Gemeinde geltend macht. Die Kürzung des Wirtschaftlichkeitslückenausgleichs gemäß § 8 Abs. 3 bleibt von der vorgenannten Freistellungsverpflichtung unberührt. Von dem TK-Unternehmen in Erfüllung der vorgenannten Freistellungsverpflichtung geleistete Zahlungen an Dritte schließen nicht

das Recht der Gemeinde aus, zu viel geleistete Ausgleichszahlungen im Zuge des Rückforderungsmechanismus der Wirtschaftlichkeitslücke gemäß § 14 dieses Vertrages zurückzufordern. Die Gemeinde behält sich vor, etwaige Erstattungsansprüche an den Zuwendungsgeber Bund auf dessen Verlangen hin abzutreten. Hierzu erklärt das TK-Unternehmen bereits jetzt seine Zustimmung.

§ 2 Wirtschaftlichkeitslückenausgleich

1. Die Gemeinde verpflichtet sich, dem TK-Unternehmen einen Investitionskostenzuschuss (im Folgenden auch als „Zuwendung“ oder „Wirtschaftlichkeitslücke“ bzw. „Wirtschaftlichkeitslückenausgleich“ bezeichnet) in Höhe von höchstens

€ [●]; Betrag einfügen]
(in Worten: [●]; Betrag einfügen] Euro)

vorbehaltlich etwaiger Reduzierungen der Ausgaben oder Erhöhungen der Einnahmen bzw. Reduzierungen der Wirtschaftlichkeitslücke des TK-Unternehmens nach Maßgabe dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen zu zahlen. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt. Der Bewilligungszeitraum ergibt sich aus dem endgültigen Förderbescheid des Bundes.

2. Der Investitionskostenzuschuss gemäß Abs. 1 wird dem TK-Unternehmen zu dem Zweck gezahlt, die Wirtschaftlichkeitslücke in Bezug auf die Herstellung der Verfügbarkeit von Breitbandanschlüssen für die Bürger und Unternehmen sowie institutionelle Nachfrager im Projektgebiet und den Betrieb des NGA-Netzes gemäß den in § 1 Abs. 2 genannten Rechtsgrundlagen und dem Angebot des TK-Unternehmens vom [●]; Datum einfügen] auszugleichen. Das TK-Unternehmen erbringt die in § 3 beschriebenen Leistungen zur Erfüllung der Vorgaben der Rechtsgrundlagen gemäß § 1 Abs. 2.
3. Der Investitionskostenzuschuss gemäß Abs. 1 bezieht sich auf den Ausgleich der Wirtschaftlichkeitslücke gemäß der Definition in § 6 Abs. 1 NGA-RR sowie in Ziff. 3.1 der Förderrichtlinie des Bundes, wonach sich die Wirtschaftlichkeitslücke nach der Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des vertragsgemäßen Netzaufbaus und -betriebs, jeweils bemessen auf einen Zeitraum von 7 Jahren bemisst. Der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt sich aus dem finalen Förderbescheid des Bundes. Durch die Gemeinde erfolgt keine Auffüllung des Entgelts der Endkunden gegenüber dem TK-Unternehmen.
4. Unbeschadet der in Abs. 1 genannten Grundsätze wird der Wirtschaftlichkeitslückenausgleich in folgender Weise gewährt: Zunächst wird eine vorläufige Wirtschaftlichkeitslücke angenommen, welche Grundlage für vorläufige Auszahlungen an das TK-Unternehmen ist. Die vorläufige Wirtschaftlichkeitslücke ermittelt sich auf Basis der geschätzten Einnahmen und der vom TK-Unternehmen geschätzten Investitionskosten für den vertragsgemäßen Netzaufbau. Sie wurde im Angebot des TK-Unternehmens (**Anlagenkonvolut 5**) mit dem in Abs. 1 ausgewiesenen Maximalbetrag bemessen. Innerhalb der Zweckbindungsfrist gelten die in § 1 Abs. 2 genannten Rechtsgrundlagen, insbesondere erfolgt nach Fertigstellung eine Überprüfung des Wirtschaftlichkeitslückenausgleichs gemäß Ziff. 2.1 ANBest-P. Nach Ablauf der Mindestbetriebsdauer gemäß § 4 Abs. 1 wird sodann eine endgültige Wirtschaftlichkeitslücke festgestellt, welche die tatsächlichen Einnahmen des TK-Unternehmens während der Mindestbetriebsdauer berücksichtigt. Soweit die Nachberechnung der endgültigen Wirtschaftlichkeitslücke bei Ablauf der vereinbarten Mindestbetriebsdauer ergibt, dass die tatsächlich erzielten Einnahmen des TK-Unternehmens die ursprünglich geschätzten Einnahmen übersteigen und/oder die tatsächlichen Ausgaben die ursprünglich geschätzten Ausgaben untersteigen, ist der Differenzbetrag vom TK-Unternehmen an die Gemeinde nach Maßgabe von § 14 zurück zu gewähren.

5. Unter Berücksichtigung der in Abs. 2 und 3 beschriebenen Gegebenheiten und sowie der Eigenart des vorliegenden Vertrages als Beihilfegewährung besteht zwischen den Vertragsparteien Einigkeit, dass der Zuschuss unabhängig von etwaigen späteren Umsatzsteuernachforderungen von Seiten der Finanzverwaltung rein netto ohne Entrichtung von Umsatzsteuer zu zahlen ist.
6. Hinsichtlich der Verwendung der Zuwendung finden die Ziff. 1.1 bis 1.3 ANBest-P Anwendung.
7. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig entsprechend Ziff. 2 ANBest-P.
8. Ist das TK-Unternehmen auf der Grundlage dieses Vertrages oder aufgrund Gesetzes dazu verpflichtet, die Zuwendung ganz oder teilweise an die Gemeinde zurückzuzahlen, ist der Rückzahlungsanspruch der Gemeinde ab Fälligkeit in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

§ 3 Leistungen des TK-Unternehmens

1. Das TK-Unternehmen wird unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Vertrags alle Maßnahmen ergreifen, die zur Vorbereitung und Realisierung des nach diesem Vertrag, insbesondere nach den in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Rechtsgrundlagen und Anlagen, geschuldeten Ausbaus notwendig sind.
2. Im Rahmen der Leistungserbringung durch das TK-Unternehmen müssen [●; **Versorgungsziele einfügen**] (nachfolgend „Versorgungsziele“ genannt) technisch gewährleistet werden, wobei erhebliche neue Investitionen im Erschließungsgebiet zu tätigen sind. Die Downloadrate muss sich außerdem im Rahmen der Fördermaßnahme mindestens verdoppeln, wobei die Uploadrate mindestens im gleichen Verhältnis zur Ausgangsbandbreite steigen muss. Durch die Ausbaumaßnahme sollen möglichst konvergente Netze entstehen, die auch mit anderen für die Telekommunikation oder andere Versorgungszwecke geeigneten Infrastrukturen vernetzt und genutzt werden können. Bereits vorhandene und für das Vorhaben geeignete Infrastrukturen sind soweit rechtlich und technisch möglich einzubeziehen. Im Übrigen gelten die endgültigen Förderbescheide des Bundes und des Landes.
3. Hinsichtlich der Zielversorgung sind die Anforderungen aus dem Messkonzept des Bundes, welches Bestandteil dieses Vertrages ist und anhand dessen die Leistungsfähigkeit des Netzes überprüft wird, zwingend einzuhalten. Die Versorgungsziele sind unabhängig von der eingesetzten Technologie zur Erschließung des Projektgebiets zu erfüllen.
4. [●; ggf. **Regelung zu Hausanschlüssen einfügen**] Soweit ein Hausanschluss nicht im Rahmen der baulichen Umsetzung erfolgt, müssen nach Abschluss der baulichen Umsetzung des Netzes oder Teilnetze und während der Mindestbetriebsdauer die Hausanschlüsse zu erschwinglichen Preisen erfolgen.
5. [●; ggf. **Regelung zu Inhouseverkabelung einfügen**]
6. Das TK-Unternehmen ist dazu verpflichtet, zur Sicherstellung einer permanenten Funktionsfähigkeit des Netzes die gesetzlich vorgesehenen Anforderungen an einen Entstörungsdienst zu beachten.
7. Die Einholung der zur Durchführung der Maßnahmen erforderlichen behördlichen Genehmigungen obliegt dem TK-Unternehmen. Aufträge für Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen sind durch das TK-Unternehmen unter Beachtung der Ziff. 2 BNBest-Breitband zu vergeben.

8. Verletzt das TK-Unternehmen die in den vorstehenden Absätzen geregelten Pflichten oder die sich aus den Rechtsgrundlagen gemäß § 1 Abs. 2 ergebenden Anforderungen und führt dies zu einer Nichtauszahlung von Fördermitteln und/oder dem teilweisen oder vollständigen Widerruf einer Förderung, so ist die Gemeinde berechtigt, die Zuwendung um den nicht ausgezahlten oder rückgeforderten Betrag zu kürzen. Hat das TK-Unternehmen die entsprechende Zuwendung bereits ausbezahlt erhalten, hat die Gemeinde einen sofort fälligen Anspruch auf Rückzahlung des Kürzungsbetrages, gegen den nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufgerechnet werden kann. Die Gemeinde kann in diesem Fall nach ihrer Wahl alternativ ihren Anspruch auf Freistellung gemäß § 1 Abs. 4 geltend machen. Hat das TK-Unternehmen die entsprechende Zuwendung noch nicht ausbezahlt erhalten, vermindert sich der verbleibende Anspruch auf den Wirtschaftlichkeitslückenausgleich um den Kürzungsbetrag. Ansprüche der Gemeinde gegen das TK-Unternehmen wegen Nicht- bzw. Schlechterfüllung richten sich im Übrigen nach den Bestimmungen des BGB.

§ 4 Betrieb des Netzes

1. Das TK-Unternehmen verpflichtet sich, den Netzbetrieb für die Dauer der Zweckbindungsfrist von 7 Jahren zu gewährleisten und den Endkunden Dienste und Leistungen auf dem Netz zu erschwinglichen Preisen anzubieten. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Vorlage des Verwendungsnachweises durch die Gemeinde gemäß § 9 Abs. 2 lit. e) an den jeweiligen Fördergeber und endet mit Ablauf des siebten darauffolgenden vollen Kalenderjahres. Die Gemeinde teilt dem TK-Unternehmen unverzüglich den Beginn und das Ende der Zweckbindungsfrist mit, sobald diese Daten feststehen. Darüber hinaus wird das TK-Unternehmen die Breitbandversorgung mit den in § 3 Abs. 2 genannten Versorgungszielen zu angemessenen Endkundenkonditionen mindestens 8 weitere Jahre ab Ende der Zweckbindungsfrist aufrechterhalten, wobei dies auf Risiko und Kosten des TK-Unternehmens ohne Gewährung weiterer Fördermittel erfolgt und ohne dass für diese Betriebspflicht die Förderrichtlinien des Bundes und des Landes gelten. Der Gemeinde bleibt es unbenommen, innerhalb dieses weiteren Zeitraums weitere Telekommunikationsausbaumaßnahmen im vertragsgegenständlichen Ausbaubereich zu fördern.
2. Hierbei wird das TK-Unternehmen den Endkunden mindestens diejenigen Dienste und Leistungen anbieten, welche den Endkunden außerhalb des Ausbaubereiches unter ansonsten vergleichbaren Bedingungen angeboten werden. Während der Zweckbindungsfrist müssen ein Anschluss der nachfragenden Haushalte und Unternehmen und eine Dienstbereitstellung mit den nach diesem Vertrag geschuldeten Bandbreiten zu erschwinglichen Kosten erfolgen.
3. Das TK-Unternehmen verpflichtet sich, ein zukunftssicheres Netz zu errichten. Das TK-Unternehmen wird zukünftig im Rahmen des wirtschaftlich Vernünftigen alle Maßnahmen ergreifen, um das Angebot von Diensten für die Endkunden auf der Grundlage des neu zu errichtenden NGA-Netzes zu verbessern und auszubauen. Weitere, für das TK-Unternehmen wirtschaftliche Entwicklungsschritte zur Aufrüstung des geförderten Netzes erfolgen ebenfalls ohne zusätzliche Zuschüsse der Gemeinde und der Kommunen.
4. Beabsichtigt das TK-Unternehmen, das Netz und/ oder die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen bzw. zu veräußern, so ist das TK-Unternehmen verpflichtet, sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass die Gemeinde gegen den Rechtsnachfolger einen direkten vertraglichen Anspruch auf die Leistungen des TK-Unternehmens nach diesem Vertrag hat. Die Rechtsnachfolge ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Offener Zugang auf Vorleistungsebene

1. Das TK-Unternehmen hat ein zukunftsfähiges Netz zu errichten. Die Infrastruktur ist so zu gestalten, dass sie den Wettbewerbern die Möglichkeit bietet, ihre aktiven und passiven Netzelemente an die bestehende Infrastruktur anzuschließen (offener Zugang auf Vorleistungsebene).

ne). Die ausgebauten Leerrohre müssen für mehrere Kabelnetze und sowohl für Point-to-Point- als auch für Point-to-Multipoint-Lösungen ausgelegt sein (§ 5 Abs. 2 NGA-RR). Das TK-Unternehmen wird im Rahmen der regulatorischen Vorgaben insbesondere der BNetzA den offenen Netzzugang zu seinem Netz so früh wie möglich vor Inbetriebnahme des Netzes für die Dauer von mindestens 7 Jahre und für die passive Infrastruktur für unlimitierte Dauer gewährleisten, und zwar – soweit technisch möglich – durch eine tatsächliche und vollständige Entbündelung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung, auch durch Zugang zu Leerrohren, zu Kabelverzweigern oder zur unbeschalteten Glasfaser. In jedem Fall hat das TK-Unternehmen interessierten anderen TK-Unternehmen gemäß den regulatorischen Vorgaben der BNetzA einen nachfragegerechten Bitstromzugang zur Verfügung zu stellen. In Fällen, in denen die Gewährleistung eines physisch entbündelten Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung nicht realisierbar ist, muss stattdessen übergangsweise ein gleichwertiges virtuelles Zugangsprodukt bereitgestellt werden. Bei diesem virtuellen Zugangsprodukt muss es sich um eines der drei durch die Europäische Kommission am 11.08.2017 ausdrücklich genehmigten VULA-Produkte der DNS:NET Internet Service GmbH, der NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH oder der Telekom Deutschland GmbH handeln. Handelt es sich um ein anderes VULA-Produkt, muss dieses virtuelle Zugangsprodukt die Kriterien, die im Erläuternden Memorandum der Empfehlung für Relevante Märkte (siehe die Erläuterungen der Kommission [SWD (2014) 298] zur Empfehlung vom 09. Oktober 2014 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors [2014/710/EU] unter Punkt 4.2.2.1.) aufgeführt und erörtert sind, erfüllen. Dies wird durch eine separate Anmeldung dieses virtuellen Zugangsprodukts bei der EU-Kommission geprüft. Die Bewertung der Zulässigkeit der Einschränkung erfolgt somit durch die EU-Kommission. Die Bundesnetzagentur ist in jedem Fall über die Einschränkung in Kenntnis zu setzen. Im gesamten geförderten Netz müssen dieselben Zugangsbedingungen gelten, auch in Teilen des Netzes, in denen bestehende Infrastruktur genutzt wurde (§ 7 Abs. 4 Satz 1 NGA-RR). Art, Umfang und Bedingungen der im Zielgebiet bereits zur Verfügung stehenden Zugangsprodukte dürfen im Rahmen der Maßnahme nicht beeinträchtigt werden (§ 7 Abs. 4 Satz 2 NGA-RR).

2. Die Verpflichtung zur Gewährung eines offenen Netzzugangs erfasst soweit technisch möglich auch einen Zugang zu Straßenverteilerkästen (insbesondere KVz), eine Kollokation an den Übergabestandorten sowie ein Zutrittsrecht zu Kollokationsräumen und den Einrichtungen, zu denen Zugang gewährt worden ist. Das TK-Unternehmen verpflichtet sich, bei der Gewährung des offenen Netzzugangs zur Gleichbehandlung und Transparenz und wird die Zugangsvereinbarungen diskriminierungsfrei gestalten. Um den Netzzugang effektiv nutzbar zu machen, wird das TK-Unternehmen Zugangsnachfragen zeitnah bearbeiten und alle für die Zusatzleistung erforderlichen Informationen bereitstellen. Bei einer konkreten Zugangsnachfrage zur passiven Infrastruktur liegt die Frist zur Erteilung der angefragten Informationen bzw. zur Abgabe eines Angebots bei zwei Monaten (entsprechend §§ 77b Abs. 2 und 77d Abs. 2 TKG). Bei der erstmaligen Nachfrage nach einem Zugang zur aktiven Infrastruktur (Bitstrom) ist eine Angebotsfrist von drei Monaten angemessen (entsprechend § 22 Abs. 1 TKG). Falls das TK-Unternehmen auch Endkundendienste anbietet, soll der Zugang möglichst sechs Monate vor Markteinführung gewährleistet sein, mit dem Ziel, ein zeitgleiches Angebot auch durch das oder die anderen TK-Unternehmen zu ermöglichen. Das TK-Unternehmen muss den Zugangsnachfragern nach entsprechender Anfrage alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die entsprechende Zugangsleistung erforderlich sind, insbesondere Informationen zu technischen Spezifikationen, Netzmerkmalen, Leerrohren, Straßenverteilerkästen und Glasfaserleitungen sowie zu den Bereitstellungs- und Nutzungsbedingungen.
3. Vereinbarungen über einen Netzzugang unterliegen dem Schriftformerfordernis.
4. Beabsichtigt das TK-Unternehmen, das Netz und/oder die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen bzw. zu veräußern gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ 6 Vorleistungspreise

1. Das TK-Unternehmen wird seine Vorleistungspreise für den Netzzugang unter Berücksichtigung der Kosten vor Ort an den durchschnittlichen Vorleistungspreisen orientieren, die in wettbewerbsintensiveren Regionen für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen verlangt werden, bzw. an denen, die von der BNetzA für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen festgelegt oder genehmigt worden sind. In Bezug auf von der BNetzA regulierte Vorleistungsprodukte ist das TK-Unternehmen verpflichtet, die von der BNetzA regulierten Preise und Bedingungen für Vorleistungsprodukte gegenüber Dritten einzuhalten.
2. Für den Fall, dass Zugangsprodukte nachgefragt werden, für die keine Preisfestsetzung gemäß diesem Vertrag gegeben ist, sind die Vorleistungspreise zwischen dem TK-Unternehmen und dem Zugangsnachfrager zu vereinbaren. Im Falle der Nichteinigung wird die Gemeinde die Festsetzung der Vorleistungspreise vornehmen. Hierzu ist die Bundesnetzagentur zu konsultieren, die innerhalb von vier Wochen im Rahmen einer Stellungnahme bindende Vorschläge zur Festsetzung der Vorleistungspreise unterbreitet (§ 7 Abs. 6 NGA-RR). Das TK-Unternehmen ist im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten verpflichtet, die Vorleistungspreise und Vorleistungsprodukte zur Veröffentlichung auf der Plattform www.breitbandausschreibungen.de der Gemeinde mitzuteilen und jährlich zu aktualisieren.
3. Beabsichtigt das TK-Unternehmen, das Netz und/ oder die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen bzw. zu veräußern gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ 7 Fälligkeitsregelungen und Prozedere des Mittelabrufs

1. Die Fälligkeiten der Teilzahlungen zum Ausgleich der Wirtschaftlichkeitslücke ergeben sich, soweit die Parteien nicht eine andere Fälligkeitsregelung einvernehmlich vereinbaren und vorbehaltlich des Abs. 2, aus dem Zahlungsplan (**Anlage 3**). Danach sind quartalsweise Teilzahlungen für das Erreichen bestimmter Ausbauziele vorgesehen, welche verbindliche Vertragsfristen nach diesem Vertrag darstellen. Die Zahlungen sind bei Erreichung dieser Ausbauziele gemäß dem Zahlungsplan sowie der Übersendung der für den Mittelabruf für Teilzahlungen maßgeblichen Dokumentation gemäß den Regelungen gemäß § 1 Abs. 2 dieses Vertrages fällig. Das TK-Unternehmen stellt der Gemeinde alle notwendigen Informationen zum Abruf von Mitteln zur Verfügung, soweit es diese nach diesem Vertrag zur Verfügung zu stellen hat. Das TK-Unternehmen wird der Gemeinde bei Fälligkeit eine ordnungsgemäße, qualifizierte Rechnung nach dem Muster des Fördermittelgebers des Bundes stellen. Der Gemeinde steht hinsichtlich des Zahlungsanspruchs des TK-Unternehmens eine Einrede in Form eines Zurückbehaltungsrechts dergestalt zu, dass er die jeweilige Teilzahlung erst nach Zugang einer positiven Auszahlungsankündigung durch die Fördermittelgeber vorzunehmen hat.
2. Die Gemeinde ist berechtigt, in Bezug auf jede Teilzahlung einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 10 % der jeweils ausgewiesenen Rechnungssumme vorzunehmen. Alternativ ist die Gemeinde berechtigt, von der Gesamtzahlung einen Einbehalt in Höhe von 10 % der Wirtschaftlichkeitslücke nach § 2 vorzunehmen. Der einbehaltene Betrag wird mit etwaigen Reduzierungen der Ausgaben oder Erhöhungen der Einnahmen bzw. Reduzierungen der Wirtschaftlichkeitslücke des TK-Unternehmens, saldiert. Der verbleibende Saldo wird fällig, wenn die Gemeinde den Abruf der Fördermittel vollständig erfolgreich vorgenommen hat.
3. Eine Zahlung vor Empfang der Gegenleistung erfolgt nicht, es sei denn, dies ist allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt.
4. Werden aufgrund einer nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung gegenüber der Gemeinde Fördermittel nicht gewährt oder zurückgefordert, erfolgt eine entsprechende Kürzung des Investitionskostenzuschusses. Hat das TK-Unternehmen die entsprechende Zuwendung bereits ausbezahlt erhalten, hat die Gemeinde einen sofort fälligen Anspruch auf Rückzahlung des fraglichen Betrages, gegen den nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufgerechnet werden kann. Die Gemeinde kann in diesem Fall nach ihrer Wahl alternativ ihren Anspruch auf Freistellung gemäß § 1 Abs. 4 geltend machen. Hat das TK-

Unternehmen die entsprechende Zuwendung noch nicht ausbezahlt erhalten, vermindert sich der verbleibende Anspruch auf die Zuwendung um den fraglichen Betrag.

§ 8 Fertigstellungstermin

1. Das TK-Unternehmen hat sämtliche in § 3 geregelten Leistungen bis zum [●; Datum einfügen] ab rechtsverbindlicher Unterzeichnung dieses Vertrages durch beide Vertragsparteien zu erbringen (im Folgenden: „Gesamtfertigstellungstermin“). Fertigstellung in diesem Sinne bedeutet die vollständige Errichtung des betriebsbereiten NGA-Netzes sowie [●; je nach Art der Realisierung ggf. weitere Regelungen einfügen], sodass Anschlüsse beauftragt und geschaltet und Endkundenprodukte bereitgestellt werden können. Die Leistung gilt dementsprechend erst dann als vertragsgemäß erbracht, wenn das Netz vollständig den nach diesem Vertrag und insbesondere den in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Rechtsgrundlagen und Anlagen vorgesehenen Ausbau- und Ausstattungsstand erreicht hat und, wenn die zu erschließenden Anschlüsse den Anforderungen aus dem Messkonzept des Bundes entsprechenden Leistungsstand erreicht haben. Das TK-Unternehmen übermittelt der Gemeinde nach erfolgter Fertigstellungsmittelteilung eine Fertigstellungsanzeige unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 8.
2. Das TK-Unternehmen hat Verzögerungen unverzüglich der Gemeinde zu melden und erforderlichenfalls eine aktualisierte Meilensteinplanung vorzulegen. Verzögert sich der Gesamtfertigstellungstermin werden sich die Parteien frühestmöglich über notwendige Maßnahmen verständigen, insbesondere auch um eine Abstimmung mit den Fördermittelgebern über eine Verlängerung des jeweiligen Bewilligungszeitraumes erzielen zu können. In dem Fall, dass eine Verschiebung der Auszahlungszeitpunkte je Meilenstein aus haushaltsrechtlichen bzw. technischen Gründen nicht möglich ist, werden sich die Parteien nach besten Kräften bemühen, einvernehmlich die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Umsetzung des Ausbaus und die Auszahlung der Fördermittel dennoch zu ermöglichen. Insbesondere werden die Parteien ergebnisoffen darüber verhandeln und entsprechende Abstimmungen mit den Fördermittelgebern zu treffen versuchen, den Abruf der Fördermittel auf abweichende Art und Weise als ursprünglich vorgesehen vorzunehmen.
3. Bei einer Überschreitung des in Abs. 1 genannten Gesamtfertigstellungstermins wird die Gemeinde im Übrigen die Zuwendung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen anteilig kürzen: Für eine Überschreitung von mehr als sechs Monaten mindert sich der Investitionskostenzuschuss nach § 2 ab diesem Zeitpunkt um [●; zu verhandeln] % je Kalendertag (im Folgenden: „Kürzungsbetrag“). Der Kürzungsbetrag ist der Höhe nach auf [●; zu verhandeln] % des Investitionskostenzuschusses nach § 2 begrenzt. Hat das TK-Unternehmen die entsprechende Zuwendung bereits ausbezahlt erhalten, hat die Gemeinde einen sofort fälligen Anspruch auf Rückzahlung des Kürzungsbetrages, gegen den nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufgerechnet werden kann. Die Gemeinde kann in diesem Fall nach ihrer Wahl alternativ ihren Anspruch auf Freistellung gemäß § 1 Abs. 4 geltend machen. Hat das TK-Unternehmen die entsprechende Zuwendung noch nicht ausbezahlt erhalten, vermindert sich der verbleibende Anspruch auf den Wirtschaftlichkeitslückenausgleich um den Kürzungsbetrag.
4. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass nur auf Rechnungen, die vor dem Gesamtfertigstellungstermin (und damit vor dem Ende des Bewilligungszeitraums der Förderbescheide des Bundes und des Landes) ausgestellt sind und der Gemeinde zugehen, ein Ausgleich der Wirtschaftlichkeitslücke erfolgen kann. Bezüglich der Vorgehensweise im Hinblick auf eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums gilt Abs. 2.

§ 9 Mitwirkungs- und Dokumentationspflichten

1. Das TK-Unternehmen wird sämtliche Mitwirkungs- und Dokumentationsleistungen, die sich aus den Rechtsgrundlagen gemäß § 1 Abs. 2 ergeben, für die Gemeinde erbringen, soweit sie

sinnvollerweise durch das TK-Unternehmen erbracht werden können. Die Mitwirkungs- und Dokumentationsleistungen sind gemäß der jeweils geltenden Fassung der Rechtsgrundlagen gemäß § 1 Abs. 2 zu erbringen und sollen sich an sämtlichen Hinweisen, Mitteilungen und sonstigen Verlautbarungen des jeweiligen Fördergebers orientieren. Das TK-Unternehmen erbringt auf Anfrage zudem diejenigen Mitwirkungshandlungen bzw. Datenlieferungen an die Gemeinde, die erforderlich sind, damit die Gemeinde ihre förderrechtlichen Verpflichtungen erfüllen kann, die aus den Rechtsgrundlagen gemäß § 1 Abs. 2 resultieren, sofern dem TK-Unternehmen die entsprechenden Informationen bzw. Daten vorliegen. Das TK-Unternehmen verpflichtet sich insoweit, sämtliche notwendige Daten zur Verfügung zu stellen und Mitwirkung zu leisten, um eine Akzeptanz durch die Fördergeber auf Bundes- und-/oder Landesebene zu bewerkstelligen.

2. Insbesondere erbringt das TK-Unternehmen die nachfolgenden Mitwirkungs- und Dokumentationsleistungen. Sollte zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit der konkreten Mitwirkungs- und Dokumentationsleistung diese nicht mehr erforderlich sein, muss sie von dem TK-Unternehmen nicht beachtet werden.

- a) Meilensteinplanung

Spätestens mit Abschluss dieses Vertrages legt das TK-Unternehmen der Gemeinde eine verbindliche detaillierte Meilensteinplanung vor, die quartalsgenau das Erreichen bestimmter Ausbauziele vorsieht, sofern diese nicht bereits Gegenstand des Angebotes des TK-Unternehmens war und unverändert Gültigkeit besitzt. Das TK-Unternehmen wird die Gemeinde frühestmöglich darüber informieren, wenn sich die Vorlage dieser Meilensteinplanung voraussichtlich verzögern wird. Wird innerhalb von sechs Monaten kein Baufortschritt erzielt, so hat das TK-Unternehmen der Gemeinde eine detaillierte Stellungnahme zu den Gründen hierfür vorzulegen.

- b) Zwischenberichte (fällig nach Erreichung der jeweiligen Meilensteine)

Nach Erreichung der vereinbarten Meilensteine wird das TK-Unternehmen der Gemeinde jeweils innerhalb von sechs Wochen einen Bericht über den aktuellen Fortschritt des Projekts nach Maßgabe der Vorgaben der Rechtsgrundlagen nach § 1 Abs. 2, insbesondere der Ziff. 1.2 BNBest-Breitband, der Ziff. 6.2 bis 6.5 ANBest-GK und dem Merkblatt zur Dokumentation übermitteln (im Folgenden: „Zwischenbericht“). Dies umfasst insbesondere einen Sachbericht einschließlich der in Ziff. 1.2, 4.1.1 und 4.1.2 der BNBest-Breitband geregelten Dokumentationspflichten, einen zahlenmäßigen Bericht und eine Fotodokumentation sowie einen Netzplan des fraglichen Ausbauabschnitts nach Maßgabe der vorstehenden Rechtsgrundlagen. Die Gemeinde wird diese Zwischenberichte zum Zwecke des Fördermittelabrufs an die Fördermittelgeber weiterreichen. Sollten Zwischenberichte nicht bereits zuvor nach Fertigstellung eines Meilensteins und zur Vornahme des Mittelabrufs durch die Gemeinde übermittelt worden sein, ist ein Zwischenbericht spätestens bis vier Wochen vor Ende des Kalenderjahres, mindestens aber einmal jährlich, als Zwischennachweis durch das TK-Unternehmen vorzulegen.

- c) Abschlussbericht (fällig nach Projektabschluss)

Spätestens zwölf Wochen nach Projektabschluss, übersendet das TK-Unternehmen an die Gemeinde einen Abschlussbericht. Dieser beinhaltet den gesamten Bauprozess von Beginn bis zum Abschluss des Projekts, aufgetretene Probleme und Verzögerungen, Abweichungen vom Meilensteinplan sowie Begründungen für das Vorgenannte und über die Nutzung der vor dem Ausbau vorhandenen kommunalen oder alternativen Infrastruktur. Der Abschlussbericht enthält außerdem eine im Rahmen der Qualitätsprüfung ermittelte prozentuale Aufstellung über die im Ausbaucolster bereitgestellten Bandbreiten. Die Erfüllung der Förderziele ist im Abschlussbericht zu bestätigen, die Nichterfüllung oder Abweichungen sind zu begründen. Die vollständige Fotodokumentation ist ebenfalls Teil des Abschlussberichts.

d) Dokumentation nach NGA-RR (fällig nach Fertigstellung der Erschließungsleistung)

Das TK-Unternehmen verpflichtet sich spätestens acht Wochen nach Fertigstellung aller Bauarbeiten und sonstiger Leistungen, die für den Anschluss der Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen an das neue Netz erforderlich sind, die Dokumentation über die errichtete Infrastruktur nach Maßgabe von § 8 NGA-RR der BNetzA zur Verfügung zu stellen. Als Nachweis übersendet das TK-Unternehmen der Gemeinde eine entsprechende Bestätigung. Außerdem ist das TK-Unternehmen gemäß § 8 der NGA-RR zur Bereitstellung von Informationen für Wettbewerber verpflichtet. Das TK-Unternehmen ist verpflichtet, der Gemeinde gemäß § 10 der NGA-RR die Vorleistungspreise für den Netzzugang sowie die Zahl der Zugangsinteressenten und Diensteanbieter im Netz mitzuteilen, sobald bekannt, spätestens jedoch 6 Monate nach Markteinführung des Netzes. Sollten sich Änderungen ergeben, sind auch diese unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

e) Verwendungsnachweis (fällig nach Inbetriebnahme des Netzes)

Der Verwendungsnachweis ist der Gemeinde spätestens zwei Monate nach Projektabschluss vorzulegen. Er beinhaltet alle Dokumentationsleistungen gemäß den Rechtsgrundlagen nach § 1 Abs. 2 im Hinblick auf den Verwendungsnachweis, insbesondere der Ziff. 4 BNBest-Breitband, den GIS-Nebenbestimmungen und dem Merkblatt zur Dokumentation.

f) Zweckverwendungsnachweis (fällig nach Ablauf der Zweckbindungsfrist)

Spätestens vier Monate nach Ablauf der Zweckbindungsfrist (§ 12 Abs. 1) hat das TK-Unternehmen einen Zweckverwendungsnachweis an die Gemeinde zu übersenden. Er beinhaltet alle Dokumentationsleistungen gemäß den Rechtsgrundlagen nach § 1 Abs. 2 im Hinblick auf den Zweckverwendungsnachweis, insbesondere der Ziff. 6 ANBest-P, und besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Insbesondere ist anhand von Plänen und Aufstellungen sowie einer beschreibenden Darstellung ein Nachweis über die Zahl der im Rahmen der Maßnahme angeschlossenen Haushalte bzw. Unternehmen, über die Einnahmen aus Vorleistungsprodukten, Endkundenprodukten und Gewerbeanschlüssen zu führen. Die Anzahl der nicht mit mindestens 50 Mbit/s im Download versorgten Haushalte ist hierbei gesondert auszuweisen.

g) Erfolgskontrolle (fällig zum Jahresende nach Abschluss des Förderprogramms)

Das TK-Unternehmen unterstützt zudem die Gemeinde in zumutbarer Weise bei der Kontrolle, ob die im Rahmen der Antragstellung definierten sowie durch den Förderbescheid und seine Nebenbestimmungen definierten Ziele der geförderten Projekte erreicht wurden bzw. der derzeitige Umsetzungsstand eine den Plänen entsprechende Zielerreichung vermuten lässt (Zielerreichungskontrolle gemäß Buchst. H der Förderrichtlinie des Bundes).

h) Publizität

Das TK-Unternehmen wird die Gemeinde bei der Erfüllung der Publizitätspflichten, die sich aus den Rechtsgrundlagen gemäß § 1 Abs. 2 (insbesondere aus Ziff. 5.1 und 5.3 BNBest-Breitband) ergeben, nach besten Kräften unterstützen. Insbesondere wird das TK-Unternehmen während der Durchführung des Vorhabens unter Einhaltung der Vorgaben der Fördergeber an gut sichtbaren Stellen ein Schild von beträchtlicher Größe für das Vorhaben anbringen. Dabei sind insbesondere Vorgaben auf der Internetseite www.atenekom.eu zu berücksichtigen.

3. Die Dokumentation darf durch die Gemeinde für behördeninterne Zwecke verwendet und an zuständige Stellen des Landesministeriums bzw. seine beauftragte Ausführungsstelle, [●; ggf. zu ergänzen], weitergegeben werden.

4. Das TK-Unternehmen wird mit der Gemeinde und den Bewilligungsbehörden vertrauensvoll zusammenarbeiten und kooperativ zum Gelingen der geförderten Maßnahme beitragen. Das TK-Unternehmen wird die Gemeinde in jeder Phase der Vertragsdurchführung darauf hinweisen und begründen, wenn sich einzelne der von ihm übernommenen Ausführungs-, Dokumentations-, Nachweis-, Mitwirkungs-, Mitteilungs- oder sonstige Pflichten aus technischen, rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zweckentsprechend erfüllen lassen bzw. wenn zur ordentlichen Pflichterfüllung zusätzliche Maßnahmen oder Erklärungen, sei es der Gemeinde, der Bewilligungsbehörden oder Dritter, erforderlich sind oder werden sollten.
5. Die Gemeinde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das TK-Unternehmen hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In gleicher Weise sind die jeweiligen Bewilligungsbehörden der Fördermittelgeber des Bundes und des Landes zu der vorstehenden Prüfung berechtigt. Das TK-Unternehmen erkennt zudem die sich aus dem Merkblatt zur Dokumentation und den Ziff. 7.1 und 7.3 ANBest-GK sowie Ziff. 4.3.1 BNBest-Breitband ergebenden Zutritts- und Prüfrechte der Bewilligungsbehörden der Fördermittelgeber und des Bundesrechnungshofes an. Das TK-Unternehmen gewährt, soweit dies für Prüfzwecke erforderlich ist, dem Fördermittelgeber des Bundes Zutritt zu den unter diesem Vertrag errichteten Infrastrukturen und messrelevanten Punkten.
6. Verletzt das TK-Unternehmen die in den vorstehenden Abs. 1 und 2 genannten Mitwirkungshandlungen und führt dies zu einer Nichtauszahlung von Fördermitteln und/oder dem teilweisen oder vollständigen Widerruf einer Förderung, so ist die Gemeinde berechtigt, die Zuwendung um den nicht ausgezahlten oder rückgeforderten Betrag zu kürzen. Hat das TK-Unternehmen die entsprechende Zuwendung bereits ausbezahlt erhalten, hat die Gemeinde einen sofort fälligen Anspruch auf Rückzahlung des Kürzungsbetrages, gegen den nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufgerechnet werden kann. Die Gemeinde kann in diesem Fall nach ihrer Wahl alternativ ihren Anspruch auf Freistellung gemäß § 1 Abs. 4 geltend machen. Hat das TK-Unternehmen die entsprechende Zuwendung noch nicht ausbezahlt erhalten, vermindert sich der verbleibende Anspruch auf den Wirtschaftlichkeitslückenausgleich um den Kürzungsbetrag. Ansprüche der Vertragsparteien wegen Nicht- oder Schlechterfüllung sowie wegen Verzugs der Leistung bleiben unberührt.

§ 10 Mitteilungspflichten

1. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, die jeweils andere Vertragspartei über Beschwerden, Aufsichtsmaßnahmen, Zuwendungsrückforderungen oder alle sonstigen beihilfe- und vergaberechtlich relevanten Umstände zu informieren.
2. Das TK-Unternehmen wird der Gemeinde zudem unverzüglich mitteilen, wenn einer der Sachverhalte gemäß Ziff. 5.1 bis 5.6 ANBest-P im Hinblick auf das TK-Unternehmen und dessen Leistungserbringung nach diesem Vertrag vorliegen sollte.

§ 11 Buchführungs- und Belegpflichten

1. Die Buchführungs- und Belegpflichten für das TK-Unternehmen ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften. Der Zuwendungsempfänger hat unabhängig hiervon gemäß Ziff. 4.2 ANBest-P die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Bund Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.
2. Das TK-Unternehmen hat relevante Buchführungs- und Planungsunterlagen aufzubewahren. Dies umfasst Belege und Unterlagen, die detaillierte Angaben über die tatsächlich getätigten Ausgaben enthalten müssen, wozu mindestens das Datum der Buchung, der Betrag des jewei-

ligen Ausgabenpostens, die Bezeichnung der Belege sowie das Datum der Zahlung und die Zahlungsweise gehören. Das TK-Unternehmen gewährleistet auf der Grundlage des verwendeten Buchführungssystems jederzeit eine eindeutige Identifizierbarkeit des nach diesem Vertrag durchgeführten Vorhabens in der Kostenrechnung des TK-Unternehmens, insbesondere um den Nachweis gemäß § 14 zu führen.

3. Die Aufbewahrungsfrist für alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen, insbesondere Rechnungen, Auszahlungsbelege, technische Spezifikationen, Finanzierungspläne, Unterlagen über die Angebotslegung im Vergabeverfahren und über den Abschluss dieses Vertrages, Dokumentationsleistungen nach diesem Vertrag und den Rechtsgrundlagen nach § 1 Abs. 2 sowie Berichte über erfolgte Kontrollen endet sieben Jahre nach Ende der Zweckbindungsfrist.
4. Aufbewahrungspflichten und -fristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 12 Zweckbindungsfrist/ Zweckverwendungsnachweis

1. Der Investitionskostenzuschuss darf ausschließlich zur Erreichung des in diesem Vertrag und seinen Anlagen genannten Zwecks (nachfolgend bezeichnet als „Förderzweck“) verwendet werden. Die Zweckbindungsfrist beträgt sieben Jahre. Die geförderten Infrastrukturen dürfen innerhalb dieser Frist nicht für einen anderen als den Förderzweck verwendet werden. Die Frist beginnt mit der Vorlage des Verwendungsnachweises durch die Gemeinde gemäß § 9 Abs. 2 lit. e) an den jeweiligen Fördergeber und endet mit Ablauf des siebten darauffolgenden vollen Kalenderjahres. Die Gemeinde teilt dem TK-Unternehmen unverzüglich den Beginn und das Ende der Zweckbindungsfrist mit, sobald diese Daten feststehen.
2. Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Das TK-Unternehmen darf über sie vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nicht anderweitig verfügen.
3. Vier Monate vor Ende der Zweckbindungsfrist teilt das TK-Unternehmen der Gemeinde verbindlich mit, wenn es die geförderte Infrastruktur nicht weiter betreiben will.
4. Für den Fall, dass nach Ablauf der Zweckbindungsfrist das Netz von dem TK-Unternehmen stillgelegt oder nicht mehr betrieben werden sollte, verpflichtet sich das TK-Unternehmen, den Weiterbetrieb zu marktüblichen Konditionen auszuschreiben.

§ 13 Sicherheiten

1. Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen des TK-Unternehmens einschließlich etwaiger vereinbarter und/ oder angeordneter Leistungsänderungen und Zusatzleistungen übergibt dieses der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss dieses Vertrages eine unbefristete selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von []; zu verhandeln] Prozent des Investitionskostenzuschusses gemäß § 2. Bis zur Übergabe der Vertragserfüllungsbürgschaft ist die Gemeinde berechtigt, fällige Zahlungen bis zur Höhe des Bürgschaftsbetrages zurückzuhalten. Auf Verlangen der Gemeinde ist das TK-Unternehmen verpflichtet, auch nach Übergabe der Vertragserfüllungsbürgschaft jeweils eine Erklärung des Bürgen beizubringen, dass sich der Sicherungszweck der Bürgschaft auch auf zwischenzeitlich vereinbarte und/ oder angeordnete zusätzliche und/oder geänderte Leistungen erstreckt.
2. Soweit beihilferechtlich zulässig vereinbaren die Parteien das folgende Vorkaufsrecht der Gemeinde. Das TK-Unternehmen wird die Gemeinde nach Maßgabe von § 12 Abs. 3 informieren, sofern es nach Ablauf der Vertragslaufzeit die Versorgung mit NGA-Breitbanddiensten einstellen oder das Netz an einen Dritten veräußern will. Für den Fall, dass das TK-Unternehmen nach Ablauf der Zweckbindungsfrist seine Leistung im Ausbaugebiet einstellen

oder das Netz an einen Dritten veräußern will, sichert es der Gemeinde oder einem von der Gemeinde zu benennenden Dritten ein Vorkaufsrecht an der unter diesem Vertrag neu errichteten Infrastruktur zu. Das Vorkaufsrecht kann auch für Teilbereiche ausgeübt werden. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auch auf unter diesem Vertrag errichtete Infrastruktur, die im Eigentum eines Dritten (z.B. eines konzernverbundenen Unternehmens) steht; in diesem Fall wird das TK-Unternehmen die Zustimmung des Dritten zum Vorkauf erwirken. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich nicht auf Infrastruktur, die das TK-Unternehmen für die Versorgung anderer Gebiete benötigt. Diesbezüglich ist der Gemeinde oder dem von der Gemeinde für den Vorkauf benannten Dritten ein Anspruch auf Zugang zu angemessenen Bedingungen zu gewähren.

§ 14 Ausgleichsmechanismus

1. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 9 NGA-RR und der Ziffer 8 G der Förderrichtlinie des Bundes vereinbaren die Parteien folgenden Ausgleichsmechanismus:
 - a) Zunächst erfolgt eine Nachberechnung der Wirtschaftlichkeitslücke gemäß den Vorgaben aus Ziffer 8 G der Förderrichtlinie des Bundes. Danach wird die Gemeinde ausgezahlte Fördermittel dann anteilig zurückfordern, wenn im Rahmen der ersten Prüfung nach 7 Jahren festgestellt wird, dass sich die im Ausschreibungsverfahren zugrunde gelegte Wirtschaftlichkeitslücke tatsächlich um mehr als 20 % verringert hat (Abrechnung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das dem Bewilligungsbescheid zugrunde lag) und der zurückzufordernde Betrag größer ist als 250.000,- Euro.
 - b) Unter Berücksichtigung der danach vom TK-Unternehmen zu leistenden Rückzahlungen erfolgt eine Prüfung nach § 9 NGA-Rahmenregelung, wobei Tatsachen, die schon bei der Berechnung der Rückforderung nach Ziffer 8 G der NGA-Richtlinie herangezogen wurden, nicht erneut berücksichtigt werden dürfen.
 - c) Um zu verhindern, dass durch die Gewährung einer Beihilfe einzelnen Betreibern eine übermäßige Rendite ermöglicht wird, prüft die Gemeinde bei einer Förderung größer 10 Mio. Euro nach sieben Jahren ab Inbetriebnahme des Netzes zudem, ob der Gewinn aus der Vermarktung der Breitbandzugänge im Projektgebiet über das im Angebot des TK-Unternehmens unterstellte Niveau hinaus angestiegen ist. Maßgeblich ist der Gewinn, wie er als Differenz des Barwerts aller Einnahmen und aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs in dem Blatt zur Wirtschaftlichkeitslückenberechnung, das Teil des Angebotes ist (**Anlage 5**), wiedergegeben ist. Übersteigt der tatsächliche Gewinn den erwarteten Gewinn unter Berücksichtigung der bereits nach Ziffer 8 G zu leistenden Rückzahlung im Überprüfungszeitraum im Schnitt um mehr als 30% und hat keine entsprechende Preissenkung für den Endkunden stattgefunden, zahlt das TK-Unternehmen an die Gemeinde den diese 30% übersteigenden Anteil des Gewinns aus.
2. Zum Zwecke der Prüfung dieses Ausgleichsmechanismus legt das TK-Unternehmen der Gemeinde bis spätestens 7 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises durch die Gemeinde gemäß § 9 Abs. 2 lit. e) einen prüffähigen sowie durch einen Wirtschaftsprüfer als ordnungsgemäß bescheinigten Nachweis über den anrechenbaren Gewinn nach § 9 Ziff. 1 NGA-RR vor, sofern die Fördermittelgeber nicht eine andere Frist verbindlich festlegen. Im Übrigen gilt Ziff. 3 BNBest-Breitband. Die für den vertragsgemäßen Netzaufbau angefallenen tatsächlichen Kosten finden bei der Ermittlung eines etwa zurückzufordernden Förderbetrages maximal im Umfang der vom TK-Unternehmen geschätzten Investitionskosten Berücksichtigung.

§ 15 Haftung

Die Vertragsparteien haften einander nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 16 Inkrafttreten und Kündigungsrecht der Gemeinde

1. Der Vertrag tritt mit rechtsverbindlicher Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien, jedoch nicht früher als mit dem Erlass der endgültigen Förderbescheide des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.
2. Eine vorzeitige Kündigung vor Ablauf der Zweckbindungsfrist ist ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt das Recht der Vertragsparteien zu einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) eine von Seiten des Bundes, des Landes oder einer anderen Stelle (einschließlich der KAF-Mittel) gewährte Förderung im Falle einer Auszahlungssperre oder aus sonstigen zwingenden Gründen widerrufen wird;
 - b) die der Förderung zugrundeliegenden Bescheide nachträglich geändert werden oder wenn nachträglich Auflagen zu den der Förderung zugrundeliegenden Bescheiden erteilt, geändert oder ergänzt werden, sodass ein Festhalten am Vertrag für die Gemeinde unzumutbar ist;
 - c) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen das TK-Unternehmen mangels Masse abgelehnt wird;
 - d) der geschuldete Netzbetrieb und die geschuldete Erbringung von Telekommunikationsdiensten dauerhaft nicht geleistet werden;
 - e) die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird;
 - f) sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht zu erreichen ist.
3. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
4. Im Falle der Kündigung gilt hinsichtlich der vom TK-Unternehmen für die Errichtung der Infrastruktur empfangenen Ausgleichszahlungen was folgt: Hat das TK-Unternehmen das Vorliegen der vorstehenden Kündigungsgründe zu vertreten und hat das TK-Unternehmen die entsprechende Zuwendung bereits ausbezahlt erhalten, hat die Gemeinde einen sofort fälligen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Zuwendungen, gegen den nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufgerechnet werden kann, wenn und soweit auch die Fördermittelgeber des Bundes und des Landes einen teilweisen Widerruf bzw. eine Kürzung der Förderung vornehmen. Das TK-Unternehmen hat sein Nichtvertreten darzulegen und bei im Einzelnen dargelegten Zweifeln der Gemeinde an der Darlegung nachzuweisen. Die Gemeinde kann in diesem Fall nach ihrer Wahl alternativ ihren Anspruch auf Freistellung gemäß § 1 Abs. 4 geltend machen.
5. Ansprüche der Vertragsparteien wegen Nicht- oder Schlechterfüllung und wegen Verzugs der Leistung, Ansprüche auf Kürzung des Wirtschaftlichkeitslückenausgleichs, insbesondere nach § 3 Abs. 8, § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 6, sowie auf Freistellung gemäß § 1 Abs. 4 bleiben unberührt. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche des TK-Unternehmens für den Fall, dass die Vereinbarung aufgrund von Umständen rückabgewickelt bzw. beendet wird, die in der Sphäre der Fördermittelgeber liegen, ausgeschlossen.

§ 17 Rücktrittsrecht der Gemeinde

1. Die Gemeinde ist berechtigt, von dem Vertrag aus wichtigem Grund zurückzutreten. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- a) die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind;
 - b) der Abschluss des Vertrages durch Angaben des TK-Unternehmens zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;
 - c) das TK-Unternehmen bestimmten Verpflichtungen aus dem Bewilligungsbescheid nicht nachkommt.
2. Bezüglich des Rücktrittsgrundes gemäß Abs. 1 lit. c) vereinbaren die Vertragsparteien, dass entsprechend Ziff. 12.5.3 der VV zu § 44 BHO die „bestimmten“ Verpflichtungen aus dem Bewilligungsbescheid in diesem im Einzelnen genannt sein müssen.
 3. Im Falle des vertraglichen Rücktritts gilt hinsichtlich der vom TK-Unternehmen für die Errichtung der Infrastruktur empfangenen Ausgleichszahlungen was folgt: Soweit das TK-Unternehmen aus der Infrastruktur zum Zeitpunkt des Entstehens des Rücktrittsgrundes bereits Nutzungen gezogen hat, insbesondere, indem es unter Einsatz des Netzes Einnahmen generiert hat, hat es diese an die Gemeinde auszukehren. Die Gemeinde kann vom TK-Unternehmen eine prüfbare Aufstellung über die erzielten Einnahmen verlangen. Entsprechendes gilt, wenn das TK-Unternehmen mit der bis zum Entstehen des Rücktrittsgrundes bereits realisierten Infrastruktur in abgrenzbaren Teilen des Projektgebietes auch ohne Vervollständigung des weiteren Netzausbaus Einnahmen erzielen kann bzw. diese Einnahmen zu realisieren unterlässt. Hat das TK-Unternehmen das Vorliegen der vorstehenden Rücktrittsgründe zu vertreten und hat das TK-Unternehmen die entsprechende Zuwendung bereits ausbezahlt erhalten, hat die Gemeinde einen sofort fälligen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Zuwendungen, gegen den nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufgerechnet werden kann. Das TK-Unternehmen hat sein Nichtvertreten darzulegen und bei im Einzelnen dargelegten Zweifeln der Gemeinde an der Darlegung nachzuweisen. Die Gemeinde kann in diesem Fall nach ihrer Wahl alternativ ihren Anspruch auf Freistellung gemäß § 1 Abs. 4 geltend machen.
 4. Gesetzliche Rücktrittsrechte der Gemeinde bleiben unberührt, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
 5. Ansprüche der Vertragsparteien wegen Nicht- oder Schlechterfüllung und wegen Verzugs der Leistung, Ansprüche auf Kürzung des Wirtschaftlichkeitslückenausgleichs, insbesondere nach § 3 Abs. 8, § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 6, sowie auf Freistellung gemäß § 1 Abs. 4 bleiben unberührt. Im Übrigen sind Schadenersatzansprüche des TK-Unternehmens für den Fall, dass die Vereinbarung aufgrund von Umständen rückabgewickelt bzw. beendet wird, die in der Sphäre der Fördermittelgeber liegen, ausgeschlossen.

§ 18 Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, geschäftliche Informationen jeweils streng vertraulich zu behandeln. Insbesondere verpflichten sich die Vertragsparteien, die Informationen ausschließlich zur Durchführung des vorliegenden Zuwendungsvertrages zu verwenden.
2. Geheimhaltungspflichten bestehen nicht, wenn und soweit die Vertragsparteien nachweisen, dass die betreffenden Informationen allgemein bekannt sind. Ebenso bestehen keine Geheimhaltungspflichten gegenüber Behörden oder Dritten für solche Angelegenheiten, die eine Vertragspartei aufgrund gesetzlicher oder zuwendungsrechtlicher Vorschriften gegenüber den betreffenden Behörden oder den betreffenden Dritten mitzuteilen oder zu veröffentlichen verpflichtet ist; im Übrigen bleiben die Geheimhaltungspflichten unberührt. Keine Dritten sind verbundene Unternehmen des TK-Unternehmens i.S.d. §§ 15ff. AktG, sowie Subunternehmer, sofern diese zur entsprechenden Geheimhaltung verpflichtet wurden.
3. Die Gemeinde ist berechtigt, zur Umsetzung dieses Zuwendungsvertrages Dritte mit der Wahrnehmung ihrer Rechte sowie der Projektbegleitung und Projektüberwachung zu beauf-

tragen, sofern und soweit gesetzlich zulässig. Sie wird diese dann entsprechend zur Vertraulichkeit im Vorhinein verpflichten.

- Die Parteien werden sich an die im Einzelfall einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen halten.

§ 19 Wesentliche Änderungen

- Sollten wesentliche Änderungen im Hinblick auf die Leistungserbringung durch das TK-Unternehmen sowie die Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke, welche eine Anzeige gegenüber den Fördermittelgebern bedingen, erforderlich werden, wird das TK-Unternehmen die Gemeinde unverzüglich informieren und die für eine Anzeige an die Fördermittelgeber notwendigen Unterlagen und Dokumentationsleistungen gegenüber der Gemeinde erbringen. Die Gemeinde wird diese Unterlagen und Dokumentationsleistungen an die Fördermittelgeber weiterleiten und eine Anpassung der Förderbescheide und der zu deren Beantragung eingereichten Unterlagen beantragen. Nehmen die Fördermittelgeber Anpassungen an den Förderbescheiden vor oder erlassen sie andere Mitteilungen im Hinblick auf die Umsetzung des Ausbauprojekts, wird die Gemeinde diese an das TK-Unternehmen weiterreichen. Das TK-Unternehmen kann gegen die Gemeinde keine Ansprüche über diesen Vertrag nebst Anlagen hinaus geltend machen, sollten die Fördermittelgeber keinen Änderungsbescheid oder eine sonstige Mitteilung entsprechend der Anzeige durch die Gemeinde erlassen. Bezüglich der Frage, ob eine wesentliche Änderung im vorgenannten Sinne vorliegt, sollen die Verlautbarungen der Fördermittelgeber sowie deren sonstige Entscheidungspraxis maßgeblich sein, soweit sie dem TK-Unternehmen bekannt sind.
- Das TK-Unternehmen kann im Rahmen der in vorstehendem Abs. 1 beschriebenen Änderungen auch Abweichungen von dem Einheitlichen Materialkonzept und den Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur vorschlagen. Die Gemeinde wird einen Änderungsantrag nach vorstehendem Abs. 1 an die Fördermittelgeber richten. Nach verbindlicher Zustimmung durch die Fördermittelgeber darf sodann von den Vorgaben des Einheitlichen Materialkonzepts und den Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur abgewichen werden.

§ 20 Ansprechpartner

- Jede Vertragspartei benennt einen Ansprechpartner und einen Vertreter, die befugt sind, die im Projekt erforderlichen Entscheidungen entweder selbst zu treffen oder herbeizuführen:

Kontaktdaten	Ansprechpartner der Gemeinde	Vertreter
Name		
Position		
Organisationseinheit		
Telefonnummer:		
Faxnummer		
E-Mail:		
Anschrift:		

Kontaktdaten	Ansprechpartner des TK-Unternehmens	Vertreter
Name		
Position		
Organisationseinheit		
Telefonnummer:		

Kontaktdaten	Ansprechpartner des TK-Unternehmens	Vertreter
Faxnummer		
E-Mail:		
Anschrift:		

2. Das Auswechseln dieser zentralen Ansprechpartner ist der anderen Vertragspartei unverzüglich in Textform anzuzeigen. Die Vertragsparteien werden bei Bedarf Besprechungen zur Projektsteuerung durchführen.

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Veränderungen dieser Schriftformklausel. Auch wiederholte Verstöße gegen die Schriftformklausel beseitigen deren Rechtswirkungen nicht.
2. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Frühere mündliche oder schriftliche Vereinbarungen in Bezug auf den Vertragsgegenstand treten mit Inkrafttreten dieses Vertrages außer Kraft.
3. Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Föritzal.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so sind die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht betroffen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, durch welche der beabsichtigte Vertragszweck, soweit dies möglich ist, in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden kann. Das Gleiche gilt für etwa vorhandene oder auftretende Regelungslücken.
5. Dieser Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Föritzal, den [●]

Für die Gemeinde:

Für das TK-Unternehmen:

Anlagen:

- Sämtliche unter § 1 Abs. 2 aufgeführten Regelungen in ebendieser Reihen- und Rangfolge, **Anlagenkonvolut 1;**
- Protokoll Bietergespräch vom [●; Datum einfügen], **Anlage 2;**
- Realisierungs-, Meilenstein- und Zahlungsplan, **Anlage 3;**
- Flächenpolygone des Ausbaubereichs, **Anlage 4;**
- Angebot des TK-Unternehmens vom [●; Datum einfügen], zuletzt angepasst mit Schreiben vom [●; Datum einfügen] nebst Anlagen, **Anlagenkonvolut 5;**
- Ausschreibungsunterlagen vom [●; Datum einfügen] zuletzt angepasst am [●; Datum einfügen], **Anlage 6;**
- Auftragsbekanntmachung vom [●; Datum einfügen], **Anlage 7;**
- Muster Fertigstellungsmitteilung, **Anlage 8;**
- Erklärung des TK-Unternehmens zur Kenntnisnahme der Zuwendungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen zum endgültigen Zuwendungsbescheid, **Anlage 9.**

ENTWURF